

Geschäftsverzeichnismrn. 6874 und 6875
Entscheid Nr. 123/2019 vom 26. September 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 187 § 6 Nr. 1 und § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâsues, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 14. März 2018, deren Ausfertigungen am 20. März 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er das Berufungsgericht, dessen Befassung auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkt ist, daran hindert, sich zur Sache selbst zu äußern, wenn dieses Berufungsgericht der Meinung ist, dass der Vorderrichter einen Einspruch zu Unrecht für nicht nichtig erklärt hat, gegen die Artikel 12, 13 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die rechtmäßigen Erwartungen des Rechtsuchenden vereitelt, dessen Verurteilung auf den Einspruch hin revidiert wurde und der die auf den Einspruch hin ergangene Entscheidung nicht erneut in Frage stellen wollte?

2. Führt Artikel 187 § 6 Nr. 1 und § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches in der Urteilsphase nicht zu einer nicht objektiv gerechtfertigten Diskriminierung zwischen dem Angeklagten einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits, trotz der unterschiedlichen Interessen, die sie vertreten, indem der Erstere nicht über eine wirksame gerichtliche Beschwerde bezüglich der nichtigen Beschaffenheit des Einspruchs verfügt, während die Letztere über eine gerichtliche Beschwerde bezüglich der nicht nichtigen Beschaffenheit desselben Einspruchs verfügt, unter Verletzung der Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte? ».

Diese unter den Nummern 6874 und 6875 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches, der bestimmt:

« [...] »

§ 6. Der Einspruch wird für nichtig erklärt:

1. wenn der Einspruchskläger, sofern er persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts erscheint und erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem er

säumig war, nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend macht, durch die seine Säumigkeit beim angefochtenen Verfahren gerechtfertigt würde, wobei die Anerkennung der höheren Gewalt oder der Entschuldigungsgründe, auf die er sich beruft, der souveränen Beurteilung des Richters obliegt,

[...]

§ 9. Gegen die Entscheidung, die infolge des Einspruchs getroffen wird, kann Berufung oder, wenn sie in der Berufungsinstanz erfolgt ist, Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, wird das Berufungsgericht mit der Sache selbst befasst, selbst wenn gegen das Versäumnisurteil keine Berufung eingelegt worden ist.

[...] ».

B.2.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 12, 23 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

B.2.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden »..

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.2.3. Insofern er das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleistet, hat Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.2.4. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.3.1. Zu berücksichtigen sind ebenfalls Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der vom vorlegenden Richter in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird und dessen Absatz 5 jedem, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht gewährleistet, das Urteil durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, sowie Artikel 2 des für Belgien am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« 1. Wer von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts und die Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richten sich nach dem Gesetz.

2. Ausnahmen von diesem Recht sind für Straftaten geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen eine Person nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist ».

B.3.2. In Bezug auf die letztgenannte Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« [...] les Etats contractants disposent en principe d'un large pouvoir d'appréciation pour décider des modalités d'exercice du droit prévu par l'article 2 du Protocole n° 7 à la Convention. Ainsi, l'examen d'une déclaration de culpabilité ou d'une condamnation par une juridiction supérieure peut soit porter sur des questions tant de fait que de droit soit se limiter aux seuls points de droit; par ailleurs, dans certains pays, le justiciable désireux de saisir l'autorité de recours doit quelquefois solliciter une autorisation à cette fin. Toutefois, les limitations apportées par les législations internes au droit de recours mentionné par cette disposition doivent, par analogie avec le droit d'accès au tribunal consacré par l'article 6 § 1, de la Convention, poursuivre un but légitime et ne pas porter atteinte à la substance même de ce droit (*Haser c. Suisse* (déc.), n° 33050/96, 27 avril 2000, non publiée) » (EuGHMR, 13. Februar 2001, *Krombach gegen Frankreich*, § 96; 25. Juli 2017, *Rostovtsev gegen Ukraine*, § 27).

B.4. Der Appellationshof Lüttich legt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches dahingehend aus, dass er das Berufungsgericht, dessen Befassung auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkt ist, daran hindert, sich zur Sache selbst zu äußern, wenn es das auf den Einspruch hin ergangene Urteil abändert, indem es diesen für nichtig erklärt. In dieser Situation kommt der im Versäumniswege verurteilte Rechtsuchende, der Einspruch erhoben hatte und dessen Situation sich durch das auf den Einspruch hin ergangene Urteil in der Sache verbessert hatte, wegen der zum ersten Mal in der Berufungsinstanz festgestellten Nichtigkeit seines Einspruchs nicht mehr in den Vorteil dieses Urteils. Infolgedessen kann seine im Versäumniswege ergangene Verurteilung, die durch die auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkte Berufungsentscheidung endgültig geworden ist, nicht mehr einem höheren Gericht unterbreitet werden. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.5.1. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches wurde durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » ersetzt. Der Gesetzgeber wollte die frühere Regelung des Einspruchs in Strafsachen ändern, nachdem er festgestellt hatte, dass das Einspruchsverfahren « durch gewisse Angeklagte missbraucht [wird], wobei in diesem Fall das Versäumnis entweder auf ihre eigene Unachtsamkeit zurückzuführen ist oder als Verzögerungsmanöver in ihrer Verteidigungsstrategie eingesetzt wird im Hinblick auf eine Überschreitung der angemessenen Frist oder sogar eine Verjährung der Straftat, für die sie verfolgt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 73). Die neue Bestimmung bezweckt « das Kodifizieren, Vereinfachen und Rationalisieren des Einspruchsverfahrens, ohne dabei das Recht auf eine zweite Instanz einzuschränken » (ebenda, S. 72).

B.5.2. Der « nichtige Einspruch » beinhaltet, dass der Einspruch zulässig ist, jedoch als verfallen gilt, mit der Folge, dass das Versäumnisurteil, gegen das Einspruch eingelegt wurde, unangetastet bleibt (Kass., 18. November 2003, P.03.0937.N). Es handelt sich um eine besondere Sanktion, die wegen bestimmter Umstände im Zusammenhang mit der Haltung des Einspruchsklägers auferlegt wird.

Durch das vorerwähnte Gesetz vom 5. Februar 2016 hat der Gesetzgeber die Fälle des nichtigen Einspruchs ausgedehnt. Nunmehr ist der Einspruch ebenfalls nichtig, wenn der Einspruchskläger nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend machen kann, durch die seine Säumigkeit gerechtfertigt würde.

B.5.3. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 hat der Gerichtshof geurteilt dass Artikel 187 § 6 des Strafprozessgesetzbuches vorbehaltlich dessen, dass er auf die in B.39.2 und B.39.3 dieses Entscheids dargelegte Weise ausgelegt wird, nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Angeklagten auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt. In seinem Entscheid Nr. 56/2018 vom 17. Mai 2018, hat der Gerichtshof hinzugefügt, dass dasselbe für Paragraph 6 Nr. 1 in Verbindung mit Paragraph 9 desselben Artikels gilt, da diese beiden Bestimmungen demjenigen, der im Versäumniswege verurteilt wurde, gewährleisten, dass er « die Möglichkeit behält, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält ».

Die Vorabentscheidungsfrage, die zum Entscheid Nr. 56/2018 Anlass gegeben hat, wurde anlässlich einer Strafsache gestellt, in der der über den Einspruch befindende erstinstanzliche Richter entschieden hatte, dass die im Versäumniswege verurteilte Person keine rechtmäßigen Entschuldigungsgründe geltend machen kann, durch die ihre Säumigkeit gerechtfertigt würde, und folglich ihren Einspruch für nichtig erklärt hatte. Die Berufung gegen diese Entscheidung war von der im Versäumniswege verurteilten Person eingelegt worden. In Anwendung von Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches war das Berufungsgericht sowohl mit der Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wurde, als auch mit der im Versäumniswege ergangenen Entscheidung befasst worden, sodass der Gerichtshof feststellen konnte, dass die im Versäumniswege verurteilte Person aufgrund der fraglichen Bestimmung in den Vorteil des doppelten Rechtszugs gelangt war.

B.6.1. In den Fällen, die zu den vorliegenden Vorabentscheidungsfragen geführt haben, hat sich hingegen die Situation der im Versäumniswege verurteilten Personen durch die auf den Einspruch hin ergangenen Urteile verbessert. In diesem Fall, wird das Gericht, das mit der von der Staatsanwaltschaft eingelegten und auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkten Berufung befasst wird, nicht automatisch mit der Sache selbst befasst, da sich die fragliche Bestimmung nur auf « die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird » bezieht. Daraus folgt, dass bei einem Angeklagten, der sich in einer

solchen Situation befindet, die im Versäumniswege ergangene Verurteilung, die durch die Berufungsentscheidung, in der sein Einspruch für nichtig erklärt wird, endgültig wird, nicht einem anderen Richter unterbreitet werden kann, sei es im Wege des Einspruchs oder im Wege der Berufung.

B.6.2. Der im Versäumniswege verurteilte Angeklagte, dessen Einspruch von dem mit dem Einspruch befassten Richter nicht für nichtig erklärt wurde, verliert so im Fall einer auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkten Berufung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält, im Gegensatz zu dem im Versäumniswege verurteilten Angeklagten, dessen Einspruch von dem mit dem Einspruch befassten Richter für nichtig erklärt wird und der in Anwendung der fraglichen Bestimmung die Möglichkeit behält, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält.

B.7. Ein solche Folge ist nicht vereinbar mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter, das in Artikel 13 der Verfassung gewährleistet ist, in Verbindung mit dem Recht auf einen doppelten Rechtszug in Strafsachen, das in Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist.

B.8.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass sich der Angeklagte, um die in der Vorlageentscheidung beschriebene Situation zu vermeiden, der Berufung der Staatsanwaltschaft hätte anschließen können. Es ist jedoch festzustellen, dass der Angeklagte, wenn er eine neue Entscheidung über den Einspruch erhalten hat, keine Beschwerdegründe gegen diese neue Entscheidung vorzubringen hat, wenn diese Entscheidung wie im vorliegenden Fall günstig für ihn ist.

B.8.2. Im Übrigen ist die Möglichkeit, Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts einzulegen, mit der die Entscheidung über den Einspruch aus dem Grund, dass der Angeklagte keine rechtmäßigen Entschuldigungsgründe geltend machen konnte, durch die seine Säumigkeit gerechtfertigt würde, abgeändert wurde, nicht geeignet, dem Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält, da sich die Verhandlung vor dem Kassationshof nur auf die

nichtige oder nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs und nicht auf die Sache selbst beziehen darf.

B.9.1. Der Verstoß gegen die in B.7 erwähnten Bestimmungen hat seinen Ursprung in dem Umstand, dass der fragliche Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches nur den Fall der Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, und nicht den umgekehrten Fall der Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nicht nichtig angesehen wird, vorsieht.

Insofern er nicht vorsieht, dass das Berufungsgericht durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nicht nichtig erklärt wird, mit der Sache selbst befasst wird, wenn dieses den Einspruch zum ersten Mal in der Berufungsinstanz für nichtig erklärt, ist Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches nicht vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.9.2. Da die in B.9.1 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Folglich braucht die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er nicht vorsieht, dass das Berufungsgericht durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nicht nichtig erklärt wird, mit der Sache selbst befasst wird, wenn dieses den Einspruch zum ersten Mal in der Berufungsinstanz für nichtig erklärt, verstößt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 201.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût